

## Verifizierung des VCH-RC-Programms durch sachverständige Dritte

Das Programm **Responsible Care/Verantwortliches Handeln im Chemiehandel** (Stand 10. Mai 2016) des VCH bestimmt im

- Element 4, dass ein sachverständiger Dritter die Beantwortung des Fragebogens zur Selbsteinschätzung auf Plausibilität prüft,
- Element 5, dass ein sachverständiger Dritter im Unternehmen prüft, ob die im Drei-Jahresplan selbst gesteckten Ziele erreicht wurden.

### Anforderungen an den sachverständigen Dritten

Element 8 des Programms legt die Anforderungen an den sachverständigen Dritten hinsichtlich Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde fest. Diese Anforderungen gelten im Falle einer Akkreditierung des Sachverständigen Dritten durch den europäischen Chemieindustrieverband CEFIC für das SQAS Modul **SQAS Distributor/ESAD** als erfüllt. Einzelheiten dazu regelt das SQAS Accreditation Manual in der jeweils gültigen Version.

Um zu gewährleisten, dass der sachverständige Dritte mit den Spezifika des VCH-RC-Programms vertraut ist und bleibt,

- findet vor Aufnahme seiner Tätigkeit eine Unterweisung durch den RC-Koordinator des VCH statt,
- nimmt der sachverständige Dritte regelmäßig an den RC-Workshops des VCH teil.

Mit den sachverständigen Dritten wird eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. In dieser sind die Leistungserbringung und die Vergütung zu regeln. Die Vereinbarung sollte sich nach Möglichkeit an der mit dem bisherigen Sachverständigen Dritten getroffene Vereinbarung (nebst Leistungsverzeichnis) orientieren.

## **Überprüfung durch den sachverständigen Dritten**

Der sachverständige Dritte prüft den vom teilnehmenden Unternehmen ausgefüllten Fragebogen zur Selbsteinschätzung auf Plausibilität (Element 4 des Programms).

Die Überprüfung der kontinuierlichen Verbesserung gemäß Element 5 des Programms nach drei Jahren ist mittels Audit vor Ort im Unternehmen anhand des **Fragenkatalogs (Anhang)** bzw. alternativ

- aus den eingesehenen Dokumenten und Fakten eines ESAD-Assessments oder ergänzend
- auf Grundlage der Ergebnisse im Rahmen des CEFIC-Selbstbewertungs-Tool Responsible Care

vorzunehmen. Grundsätzlich für die Bewertung aller Aktivitäten ist, dass – dem Ziel von Responsible Care entsprechend – ein Verbesserungsprozess dokumentiert nachgewiesen werden kann. Für den Umfang der erreichten Verbesserung wird auf einen konkreten Maßstab verzichtet. Soweit im Dreijahresplan selbstgesteckte Ziele nicht erreicht wurden, ist dies zu begründen.

Bei lagerhaltenden Firmen ist das Audit mit einer Betriebsbegehung verbunden. Bei nicht lagerhaltenden Firmen ist eine Betriebsbegehung mindestens bei einem Hauptdienstleister in geeigneter Form nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt z.B. durch Teilnahme des Dienstleisters an „SQAS Road“ als erbracht. Als ausreichend ist auch eine dokumentierte Begehung durch die teilnehmende Firma anzusehen.

Wird der Sachverständige Dritte von einem teilnehmenden Unternehmen mit der Verifizierung des RC-Programms beauftragt, so informiert dieser entsprechend den VCH innerhalb von zwei Wochen. Der Sachverständige Dritte informiert die/den RC-Beauftragte(n) und den VCH innerhalb von 2 Wochen über das Ergebnis der gemäß Element 5 des Programms durchgeführten jährlichen Prüfung des 3-Jahres-Planes und über das Ergebnis des 3-jährlichen Vor-Ort-Audits und die am Audit teilnehmenden Personen.

## **Schiedskammer (Widerruf des Logos; Streitigkeiten)**

Kommt der sachverständige Dritte bei seiner Verifizierung gemäß den Elementen 4 oder 5 des Programms zu dem Ergebnis, dass das Unternehmen die festgelegten Bedingungen nicht erfüllt, hält er die Gründe für seine Einschätzung in einem schriftlichen Bericht

fest und legt diesen innerhalb von vier Wochen dem RC-Koordinator des VCH vor. Die Entscheidung über den Widerruf des Responsible Care-Logos (Element 6 des Programms) trifft in diesem Fall die Schiedskammer. Der RC-Koordinator des VCH droht den Entzug des Logos per eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten an und gibt dem Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Ablauf der Frist ruft er innerhalb von weiteren vier Wochen eine Sitzung der Schiedskammer ein.

Über Streitigkeiten zwischen einem an dem RC-Programm teilnehmenden Unternehmen und dem sachverständigen Dritten entscheidet die Schiedskammer. Die Anrufung der Kammer hat schriftlich und mit Begründung binnen 4 Wochen nach Zugang der anzufechtenden Entscheidung zu erfolgen. Der RC-Koordinator des VCH leitet der Gegenseite die Beschwerde zur Stellungnahme binnen vier Wochen zu. Nach Eingang der Stellungnahme, spätestens aber nach Fristablauf, beruft er innerhalb von vier Wochen eine Sitzung der Schiedskammer ein.

Stimmberechtigte Mitglieder der Schiedskammer sind

- alle sachverständigen Dritten, mit Ausnahme des betroffenen bzw. involvierten Dritten,
- der RC-Koordinator des Verbandes der Chemischen Industrie (VCI) und
- der Vorsitzende des VCH-RC-Workshops.

Die Kammer wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Geschäftsführung der Kammer wird vom VCH-RC-Koordinator wahrgenommen.

Auf den Sitzungen der Schiedskammer erhalten das Unternehmen und der betroffene sachverständige Dritte Gelegenheit zur abschließenden mündlichen Stellungnahme. Die Entscheidung wird dem Unternehmen schriftlich mitgeteilt. Gegen diese ist ein Widerspruch nicht möglich.